

Öffentlichkeit jenes berufliche Erlebnis, das mich veranlaßte, diese Schrift zu verfassen:

Den Kunstmaler Otto Dix kannte ich aus jenem erschütternden Gemälde des Stacheldrahtzaunes, an dem zerfesselte Monturstücke und blutige Teile zerfetzter Menschenleiber hängen, von strahlendem Sonnenglanz wie zum Hohne vergoldet!: eine auf den Spuren Weretschagins wandelnde furchtbare Mahnung und Absage gegen jede Wiederholung eines Krieges! — Dix hatte nunmehr folgendes Bild gemalt: eine durch Laster und Krankheit offensichtlich ausgemergelte, reizlose Dirne schminkt und schmückt sich für ihren Erwerbsgang, um Männer durch vorgetäuschte Reize anzulocken und vermutlich sicherem gesundheitlichen Verderb zu überliefern. — Dieses Gemälde war mit aller Raffinesse und vollendeter Kunstfertigkeit ausgeführt. Die Tendenz war für jeden, der Augen zu sehen und Vernunft zu denken hatte, unverkennbar: Otto Dix schrie auch hier in moralischem Entsetzen laut auf und predigte in bitterernster, eindringlichster Sprache seine Warnung vor ecker, käuflicher Liebe; wie es im Fiesko heißt: »Haben Sie Lust, Ihr Herz in eine Pfütze zu werfen?« — Vor der Strafkammer erklärte nunmehr der Künstler selbst die in die Augen springende hochmoralische Tendenz des Kunstwerks, das auf jeden nur halbwegs gebildeten Beschauer ohnehin niemals unzüchtig, sondern (in Bezug auf sexuelles Empfinden) nur ekel-erregend wirken konnte. Professor Slevogt, als Sachverständiger gehört, erklärte jenes Gemälde für ein vollendetes Kunstwerk. — Dennoch beantragte der Staatsanwalt Beschlagnahme des Bildes als eines unzüchtigen Kunstwerks und Bestrafung des Malers Dix wegen seiner Verbreitung. Wie war das möglich? Der Staatsanwalt fußte eben auf der von den Professoren v. Liszt, Binding, von Dr. Alsberg und mir nachdrücklich angegriffenen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Das Reichsgericht spielt Verstecken und erklärt, ein Kunstwerk in des Wortes höchster Bedeutung könne niemals unzüchtig sein, wohl aber jedes andere Kunstwerk. Um bestrafen zu können, muß also der Richter jedem Künstler zunächst den Makel anheften, sein Kunstwerk sei nicht ein solches in des Wortes höchster Bedeutung. Das Rezept für diese »höchste Bedeutung« bleibt das Reichsgericht schuldig. Mit Recht (wie ich in meiner Schrift nachweise): es gibt nämlich keins. — Ein gebildeter Beschauer, der die Tendenz des Bildes sofort durchschaut, findet dasselbe aber doch gar nicht unzüchtig? »Lut nichts«, sagt das Reichsgericht, »der Jude wird verbrannt!« Das Reichsgericht unterscheidet nämlich von diesem Empfinden des allzu Gebildeten das »Normalempfinden auf mittlerer Linie«; dieses allein solle entscheiden über die Frage, ob das Bild auf den Beschauer unzüchtig wirke. Vorliegend würde also etwa vielleicht ein Chauffeur, ein Budikemwirt oder dergl. vom Richter zu befragen gewesen sein. — Was von dem Dixschen Bilde gilt (dessen Straflosigkeit die Strafkammer aussprach), gilt natürlich auch von jedem literarischen Erzeugnis. Ich habe die These aufgestellt: es gibt keinen Unterschied zwischen Kunstwerken an sich und Kunstwerken in des Wortes höchster Bedeutung. Ein Kunstwerk, habe ich behauptet, kann niemals unzüchtig sein. Das Normalempfinden mittlerer Linie ist ein unbrauchbarer Rautschufbegriff, diese ganze Rechtsprechung des Reichsgerichts ist veraltet, widerspricht dem »Normalempfinden« weitester Volkskreise und muß beseitigt werden. — Herr Dr. Hellwig mag mich doch offen angreifen und zu widerlegen suchen.

Die von Dr. Hellwig erwähnten (sämtlich begeistert zustimmenden) Äußerungen namhafter Schriftsteller habe ich selbst ihm mitgeteilt. Solche liegen mir u. a. vor von Ludwig Fulda, Hermann Hesse, Arno Holz, Thomas und Heinrich Mann, Freiherrn von Gleichen-Rufwurm, Geheimrat Muthesius, Wilhelm von Scholz, Professor Max Liebermann, Stefan Zweig, Walter von Molo, Gerhart Hauptmann. — Die Äußerung von Thomas Mann (aus der Herr Dr. Hellwig nur einen Satz mitteilt) lautet wie folgt: »Es ist erstaunlich, welchen Täuschungen selbst gescheite Männer wie der Abgeordnete Theodor Heuß, der mir neulich darüber schrieb, sich über den Sinn des Gesetzes (sc. des Schund- und Schmutzgesetzes) und die damit verbundenen Gefahren hingeben. Ihre kluge und gründliche Schrift hat mich diese Gefahren wieder recht deutlich erkennen lassen und mich in meiner Stellungnahme bekräftigt.«

Der Amerikanische Buchhandel unter strenger Zensur.

Von Egon Eisenhauer - New York.

Der von den »Pilgervätern« von England nach Amerika übertragene Puritanismus, der bereits die Vereinigten Staaten mit Hilfe einer durch den Weltkrieg erzeugten, jetzt allgemein bedauerten Hysterie mit der Prohibition besetzt und das amerikanische Volk in das Joch zwangsweiser Enthaltensamkeit von allen die Lebensfreude anregenden Getränken gespannt hat, droht jetzt auch die amerikanische Literatur und den Buchhandel des Landes in Fesseln zu schlagen. Bis jetzt sind die hauptsächlichsten Verlustträger die Buchhändler von Boston, der Hauptstadt der New England-Staaten, die für sich den Rang der amerikanischen Metropole der Intelligenz in Anspruch nimmt. Doch das polizeiliche Vorgehen, das in den letzten Monaten von den Verkaufstischen der Bostoner Buchhändler die fesselndsten Werke der bekanntesten amerikanischen und auch englischer Autoren schöngestiger Literatur hinweggefegt hat, beginnt bereits den ganzen amerikanischen Buchhandel mit einer willkürlichen behördlichen Zensur zu bedrohen. Diesen von behördlicher Seite dem Vertriebe moderner Literatur neuerdings bereiteten Schwierigkeiten liegt der hierzulande übliche Amtseifer zu einer verantwortlichen Stellung gelangter Politiker zugrunde, die sich damit an maßgebender Stelle für weitere Befriedigung ihres politischen Ehrgeizes in Empfehlung bringen wollen. Dazu kommt dann die dem amerikanischen Charakter entsprechende Überhebung und Sucht, die eigene Meinung als maßgebend der übrigen Mitwelt aufzudrängen. Ein solch übereifriger Beamter ist im vorliegenden Falle der öffentliche Ankläger von Boston, Distriktsanwalt Foley, der ein veraltetes Gesetz, das vordem wegen seiner Undurchführbarkeit in verständiger Weise gehandhabt worden war, in rücksichtsloser Weise durchzuführen sucht. Es handelt sich um ein im Jahre 1890 von der Legislatur des Staates Massachusetts angenommenes Gesetz, das den Verkauf von Büchern verbietet »mit obszöner, unanständiger und unreiner Sprache, oder solcher, welche die Moral der Jugend gefährden können (containing obscene, indecent or impure language or tending to corrupt the morals of youth)«. In Boston hatte mit Rücksicht auf die Gefahr, die dem legitimen Handel von dem Gesetz drohte, seit dessen Inkrafttreten bis noch vor kurzem zwischen den Buchhändlern und der Gerichtsbehörde ein Einverständnis geherrscht, das beide Seiten bisher befriedigt hatte. Wie in New York, so besteht auch in Boston eine Anti-Lastergesellschaft, die sich die Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen aller Art zur Aufgabe macht. Auch die Durchführung des Schmutzliteratur-Gesetzes fällt in ihr Bereich, und sie wurde sowohl vom Handel wie auch von der Behörde als Schiedsrichter anerkannt.

Nach der sich jahrzehntelang bewährenden Abmachung wurde jedes Buch, das zu Beschwerden Anlaß gab oder Beanstandung befürchten ließ, einem gemeinsamen Schiedsgericht zur Beurteilung übergeben. Dieser Jury gehörten drei Mitglieder der betreffenden Gesellschaft und drei Vertreter des Bostoner Buchhandels an, mit Richard H. Fuller, dem Inhaber der ältesten Buchhandlung daselbst, des Old Corner Book Store, an der Spitze. Wenn dieses Schiedsgericht der einstimmigen Meinung war, daß der Vertrieb des Buches Beschwerden und daraufhin gerichtliches Vorgehen gegen den Verkäufer veranlassen könnte, so wurde der Buchhandel von dem Befunde verständigt und ihm achtundvierzig Stunden Zeit gegeben, das Buch aus dem Verkehr zu ziehen. Konnten sich die beiden Parteien nicht einigen, so wurde das zweifelnerregende Buch einem Munizipalrichter unterbreitet, dessen Meinung dann über Anstößigkeit oder Nichtanstößigkeit den Ausschlag gab und von beiden Seiten akzeptiert wurde. Dieses Verfahren hatte den großen Vorzug, daß dadurch jede Publizität vermieden wurde, da nichts darüber in die Zeitungen gelangte, daher dem betreffenden Buche keine kostenfreie willkommene Reklame zuteil und die lästerne Neugier des Leserpublikums dadurch nicht erregt wurde. In einigen Fällen wurde das mit dem Bann belegte Buch doch unter der Hand zu entsprechend erhöhtem Preise verkauft, doch da die Gerichte diese Bücherjury anerkannten, so wurde dieser modus vivendi allseitig als befriedigend angesehen. Am meisten waren die Bostoner Buchhändler damit zufrieden, denn sie sind gesegnete Bürger, und der Erfolg ihres Geschäftes hängt von friedlichen und gesicherten Verhältnissen ab. Der Urheber des Planes war J. Frank Chase, ein früherer Prediger, der Sekretär der sich »Watch and Ward Society« nennenden Gesellschaft. Doch leider ist der Genannte vor einigen Monaten gestorben, und seitdem befinden sich die Bostoner Buchhändler, wie man hier sagt, »in heißem Wasser«.

Die durch das Ableben des Genannten geschaffene Situation hat dadurch ihren Höhepunkt erreicht, daß der oben genannte Distriktsanwalt die bisherige Abmachung für beendet erklärt und auf sein